S 31 R 486/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 486/13
Datum	08.04.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 163/15
Datum	23.06.2020

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 8. April 2015 abgeÃ¤ndert und der Bescheid vom 15. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2013 vollumfÃ¤nglich aufgehoben.

II.Â Â Â Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

III.Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

IV.Â Â Â Der Streitwert wird fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren auf 1.121,06 â¬ und fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 900,00 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung Ã¼berzahlter Rentenzahlungen nach Versterben der Rentenberechtigten.

Die im Jahr 1947 geborene KlÃ¤gerin ist die Tochter der 2012 verstorbenen D. (Versicherte). Die Versicherte bezog von der Beklagten zuletzt monatlich eine

Altersrente in HÃ¶he von 890,72 â¬ sowie eine Witwenrente in HÃ¶he von 230,34 â¬. Die laufende Rentenzahlung an die Versicherte wurde erst zum 31. Juli 2012 eingestellt. FÃ¼r den Zeitraum Juli 2012 Ã¼berwies die Beklagte noch 1.121,06 â¬ auf das Konto der Versicherten bei der Sparkasse E-Stadt. Zudem bezog die Versicherte Witwengeld von der Beigeladenen, bei dem es ebenfalls zu einer Ãberzahlung kam. Die KlÃ¤gerin war bevollmÃ¤chtigt, Ã¼ber das Konto der Versicherten zu verfÃ¼gen.Â

Mit Mitteilungen vom 9. Juli 2012 wurden die Beklagte sowie die Sparkasse E-Stadt vom Renten Service Ã¼ber den Tod der Versicherten informiert. Nach Auskunft der Sparkasse E-Stadt erfolgten am 2. Juli 2012 vom Konto der Versicherten mehrere Abhebungen und Abbuchungen, u.a. zwei Barabhebungen am Geldautomat in HÃ¶he von 500,00 â¬ und 400,00 â¬ sowie Ãberweisungen an den âF. Versandâ in HÃ¶he von 106,00 â¬, an âG.â in HÃ¶he von 34,35 â¬ und 69,99 â¬ sowie an âH-Mail Order GmbHâ in HÃ¶he von 62,97 â¬. Der Kontostand vor Eingang der Renten habe 6.046,78 â¬ Soll betragen, nach Gutschrift der Renten 4.969,29 â¬ Soll.

Die KlÃ¤gerin traf in der Folge eine Vereinbarung mit der Beigeladenen Ã¼ber die RÃ¼ckfÃ¼hrung Ã¼berzahlter WitwengeldbezÃ¼ge der Versicherten fÃ¼r den Monat Juli 2012 in HÃ¶he von 900,00 â¬, zahlbar in monatlichen Raten zu 25,00 â¬.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin zu einer Erstattung der Ã¼berzahlten Rentenzahlung in HÃ¶he von 1.121,06 â¬ an. In ihrem Antwortschreiben vom 17. Dezember 2012 teilte die KlÃ¤gerin mit, sie habe sich an der geforderten Ãberzahlung in keinster Weise bereichert. Ihre Mutter habe ihre Geldangelegenheiten immer selbst erledigt. Sie habe zwar Ã¼ber eine Vollmacht verfÃ¼gt, diese habe jedoch nur fÃ¼r den Fall gegolten, dass die Versicherte selbst kein Geld habe holen kÃ¶nnen. Die 900,00 â¬ habe sie fÃ¼r Beerdigungskosten und RÃ¤umung der Wohnung benÃ¶tigt. Das Erbe habe sie gegenÃ¼ber dem Amtsgericht Bad Homburg am 5. August 2012 ausgeschlagen.

Mit Bescheid vom 15. Januar 2013 forderte die Beklagte von der KlÃ¤gerin als VerfÃ¼gende einen Betrag in HÃ¶he von 1.121,06 â¬ nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) zurÃ¼ck. Die Forderung setze sich zusammen aus BetrÃ¤gen vom 2. Juli 2012 in HÃ¶he von 500,00 â¬ und 400,00 â¬ sowie den ebenfalls am 2. Juli 2012 zugelassenen Abbuchungen in HÃ¶he von 106,00 â¬, 34,35 â¬ und 60,99 â¬. Die KlÃ¤gerin habe als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber die entsprechenden BetrÃ¤ge bankÃ¼bliche ZahlungsgeschÃ¤fte zu Lasten des Kontos vorgenommen beziehungsweise zugelassen. Da sich die Forderung an die KlÃ¤gerin selbst richte, sei die Ausschlagung des Erbes unerheblich.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 12. Februar 2012 Widerspruch ein und trug unter Vorlage eines Schreibens der Beigeladenen vom 28. November 2012 vor, sie fÃ¼hre bereits Ã¼berzahlte VersorgungsbezÃ¼ge wegen Â§ 52 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V.m. Â§ 118 Abs. 3 bis 5 SGB VI fÃ¼r die

Versicherte in HÃ¶he von 900,00 â¬ zurÃ¼ck.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2013 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, eine vorrangige Inanspruchnahme des Geldinstituts sei nach Â§ 118 Abs. 3 SGB VI ausgeschlossen, da kein ausreichendes Guthaben auf dem Konto vorhanden gewesen sei und Ã¼ber BetrÃ¤ge, die Ã¼ber den geforderten RÃ¼ckforderungsbetrag hinausgehen, verfÃ¼gt worden sei. Die KlÃ¤gerin habe mit den veranlassten oder zugelassenen VerfÃ¼gungen in den Schutzbetrag eingegriffen. Einem Verzicht auf die RÃ¼ckforderung der Ãberzahlung kÃ¶nne nicht entsprochen werden. Es sei unbeachtlich, dass die KlÃ¤gerin das Erbe ausgeschlagen habe.

Gegen den am 3. September 2013 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die KlÃ¤gerin am 4. Oktober 2013 Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main. Sie legte handschriftliche Notizen Ã¼ber Verbindlichkeiten gegenÃ¼ber âF.â, âG.â und âH.â fÃ¼r Juli mit Erledigungsvermerk â28.â (wohl 06.2012) sowie den Personalausweis der Versicherten zur Verdeutlichung ihrer Handschrift vor.

Mit Gerichtsbescheid vom 8. April 2015 Ã¤nderte das Sozialgericht den angegriffenen Bescheid vom 15. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2013 in der Gestalt ab, dass die KlÃ¤gerin nur 900,00 â¬ an die Beklagte zurÃ¼ckzuzahlen hat. Im Ãbrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Beklagte wurde verurteilt, ein FÃ¼nftel der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu tragen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das Sozialgericht aus, die zulÃ¤ssige Anfechtungsklage sei in HÃ¶he von 900,00 â¬ [wohl 221,06 â¬] begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin sei zur RÃ¼ckzahlung von 900,00 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 4 SGB VI verpflichtet. Dem stehe nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin die Kosten der WohnungsrÃ¤umung und Beerdigung nach ihren Angaben beglichen habe. Eine Ã¼berzahlte Rente gehÃ¶re nicht zum Nachlass und kÃ¶nne daher auch nicht zur Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten eingesetzt werden. Soweit die KlÃ¤gerin auf die Vereinbarung mit der Beigeladenen verweise, handele es sich um eine vÃ¶llig andere Forderung, die nicht im Zusammenhang mit der Ã¼berzahlten Rente stehe. Anders verhalte es sich mit der RÃ¼ckforderung der BetrÃ¤ge in HÃ¶he von 106,00 â¬ an âF. Versandâ sowie 34,35 â¬ und 69,99 â¬ an âG.â. Hier stehe fest, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber diesen Betrag nicht verfÃ¼gt habe, diese vielmehr zu Lebzeiten der Versicherten von dieser selbst veranlasst worden seien. Dies ergebe sich aus den vorgelegten handschriftlichen Notizen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch nicht als VerfÃ¼gende im Sinne des Zulassens dieser Buchungen in Anspruch genommen werden, da das Zulassen eines bankÃ¼blichen GeschÃ¤ftes ein pflichtwidriges Unterlassen durch vorwerfbar unterlassene Handlungen, durch die VerfÃ¼gungen Dritter Ã¼ber das Konto verhindert werden kÃ¶nnten, erfordere. Ein solch pflichtwidriges Unterlassen sei nicht erkennbar. Die KlÃ¤gerin habe nachvollziehbar dargelegt, dass sie lediglich Kontovollmacht besessen habe, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben. Sie habe zudem angegeben, nie Einblick in die KontoauszÃ¼ge und die Geldangelegenheiten der Mutter gehabt zu haben. Entsprechend kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht zur RÃ¼ckzahlung des Betrages in HÃ¶he von 221,06 â¬ herangezogen werden.

Gegen den ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 14. April 2015 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 12. Mai 2015 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Die KlÃ¤gerin ist im Wesentlichen der Auffassung, die RÃ¼ckzahlung sei nicht von ihr zu fordern. Ihre Mutter habe bis zu ihrem Tode sÃ¤mtliche GeschÃ¤fte selbst erledigt. Die Kontovollmacht sei bereits viele Jahre zuvor vorsorglich erteilt worden. Sie habe lediglich fÃ¼r die WohnungsrÃ¤umung einen Betrag in HÃ¶he von 900,00 â¬ abgehoben, der durch Zahlungen an die Beigeladene wegen Ã¼berzahlten Witwengeldes zurÃ¼ckgefÃ¼hrt worden sei. HierfÃ¼r kÃ¶nne sie nicht doppelt haften. Sonstige VerfÃ¼gungen habe sie nicht vorgenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 8. April 2015 abzuÃ¤ndern und den Bescheid vom 15. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2013 vollumfÃ¤nglich aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, der KlÃ¤gerin kÃ¶nne darÃ¼ber hinaus auch ein pflichtwidriges Unterlassen vorgeworfen werden, da sie von der Kontovollmacht wusste, Kenntnis vom Tod der Versicherten am xx. xxx 2012 hatte und bereits am 2. Juli 2012 in AusÃ¼bung ihrer Kontovollmacht bankÃ¼bliche ZahlungsgeschÃ¤fte selbst vorgenommen habe.

Die mit Beschluss vom 16. Januar 2020 beigeordnete Beigeladene hat sich in der Sache nicht eingelassen und stellt keinen eigenen Antrag.

Die Beteiligten haben mit SchriftsÃ¤tzen vom 20. (KlÃ¤gerin) und 22. Januar 2020 (Beklagte und Beigeladene) ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakte, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, da die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die statthafte Berufung (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG) der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Streitgegenstand des allein durch die KlÃ¤gerin angestrengten Berufungsverfahrens ist lediglich noch die RÃ¼ckzahlung eines Betrages in HÃ¶he von 900,00 â¬. Soweit die Beklagte ursprÃ¼nglich eine weitergehende RÃ¼ckzahlung angestrebt hatte, wurde der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides bereits durch Gerichtsbescheid vom 8. April 2015 als teilweise rechtswidrig aufgehoben. Mangels Berufungseinlegung durch die Beklagte wurde der Gerichtsbescheid insoweit rechtskrÃ¤ftig.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Der angegriffene Bescheid vom 15. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2013 ist auch hinsichtlich des verbliebenen Erstattungsbetrages von 900,00 â¬ rechtwidrig und beschwert die KlÃ¤gerin im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Die Beklagte hat insgesamt keinen Anspruch auf RÃ¼ckzahlung Ã¼berzahlter Rente gegen die KlÃ¤gerin.

Die Beklagte hat der Versicherten in Unkenntnis ihres Versterbens am 30. Juni 2012 die Altersrente fÃ¼r den Monat Juli 2012 ausgezahlt. RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼che wegen Zahlungen eines RentenversicherungstrÃ¤gers Ã¼ber den Tod des Leistungsberechtigten hinaus sind in Â§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI geregelt. Dabei gelten Geldleistungen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut Ã¼berwiesen werden, gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der Ã¼berweisenden Stelle oder dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zurÃ¼ckzuÃ¼berweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurÃ¼ckfordern (vgl. zum eigenstÃ¤ndigen Ã¶ffentlich-rechtlichen Anspruch nach Â§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gegen Geldinstitute auf RÃ¼ckÃ¼berweisung von Geldleistungen: BSG GroÃer Senat, Beschluss vom 20. Februar 2019, GS 1/18). Nach Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI besteht eine Verpflichtung des Geldinstituts zur RÃ¼ckÃ¼berweisung nicht, soweit Ã¼ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der RÃ¼ckforderung bereits anderweitig verfÃ¼gt wurde, es sei denn, dass die RÃ¼ckÃ¼berweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Danach besteht vorliegend kein Anspruch gegenÃ¼ber dem Geldinstitut der Versicherten. Die Sparkasse E-Stadt ist nicht zur RÃ¼ckÃ¼berweisung des von der Beklagten geforderten ÃberzahlungsbetragesÂ verpflichtet, da das Konto der Versicherten nicht Ã¼ber ein Guthaben verfÃ¼gte â hier vielmehr mit einem Soll in HÃ¶he von 4.969,29 â¬ selbst nach Gutschrift der Renten belastet war â und die KlÃ¤gerin durch Abhebungen in HÃ¶he von 500,00 â¬ sowie 400,00 â¬ am 2. Juli 2012 Ã¼ber den Betrag von 900,00 â¬ bereits anderweitig verfÃ¼gt hatte.

Nachdem ein systematisch vorrangiger Anspruch gegenÃ¼ber dem Geldinstitut nach Â§ 118 Abs. 3 SGB VI ausscheidet, kommt grundsÃ¤tzlich ein Anspruch der Beklagten gegen die KlÃ¤gerin als VerfÃ¼gende im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI in Betracht. Nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sind, soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde

(EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende), dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung hat solche ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI â wie hier mit streitigem Bescheid vom 15. Januar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2013 â durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Die KlÃ¤gerin ist VerfÃ¼gende im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI. VerfÃ¼gende sind die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben. Die KlÃ¤gerin war hier Ã¼ber das Konto der Versicherten verfÃ¼gungsberechtigt und hat Ã¼ber den Betrag von 900,00 â¬ durch zwei getrennte Abhebungen am Geldautomat jeweils ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft in Form der Barauszahlung zu Lasten des Kontos der Versicherten vorgenommen.

Zwar hat die Beklagte danach grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf Erstattung in HÃ¶he âdes entsprechenden Betragesâ, d.h. in HÃ¶he des Betrages, Ã¼ber den die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt hat, hier insgesamt 900,00 â¬. Dem Erstattungsanspruch steht jedoch entgegen, dass die KlÃ¤gerin diesen Betrag bereits in voller HÃ¶he der Beigeladenen nach Â§ 52 Abs. 4 BeamtVG i.V.m. Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erstattet hat.Â

Nach Â§ 52 Abs. 4 BeamtVG, der die RÃ¼ckforderung von VersorgungsbezÃ¼gen regelt, gilt Â§ 118 Abs. 3 bis 5 SGB VI entsprechend. Die Vorschrift passt nach der GesetzesbegrÃ¼ndung die versorgungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen, konkret Â§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI, an (BT-Drucks. 14/7064, S. 39), wobei es sich um eine dynamische Verweisung auf die rentenrechtlichen Regelungen zur Sicherstellung des RÃ¼ckforderungsanspruchs des Dienstherrn handelt (BT-Drucks. 16/7076, S. 160). Die Beigeladene hatte einen Anspruch nach Â§ 52 Abs. 4 BeamtVG i.V.m. Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin wegen Ã¼berzahlter WitwengeldbezÃ¼ge an die Versicherte fÃ¼r den Monat Juli 2012 geltend gemacht und mit ihr eine Ratenzahlungsvereinbarung Ã¼ber die RÃ¼ckerstattung eines Betrages in HÃ¶he von 900,00 â¬ getroffen, die nach Zahlung der letzten Rate im November 2015 zur vollstÃ¤ndigen RÃ¼ckfÃ¼hrung des Betrages gefÃ¼hrt hat.

Durch den Abschluss der RÃ¼ckzahlung in HÃ¶he von 900,00 â¬ an die Beigeladene ist der parallele Erstattungsanspruch der Beklagten untergegangen. Die Beklagte kann von der KlÃ¤gerin nicht die Erstattung weiterer zu Unrecht erfolgter Rentenzahlungen verlangen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Systematik nebeneinander bestehender ErstattungsansprÃ¼che des Dienstherrn nach Â§ 52 Abs. 4 BeamtVG i.V.m. Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI und des RentenversicherungstrÃ¤gers nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI (ggfs. auch anderer TrÃ¤ger aufgrund Â§ 45 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der

Landwirte (ALG) oder Â§ 66 Abs. 2 Satz 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG) jeweils i.V.m. Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI) diese â obwohl dies weder vertraglich vereinbart noch gesetzlich angeordnet ist (vgl. etwa Â§ 117 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch â SGB X -) â gegenÃ¼ber dem VerfÃ¼genden zu GesamtglÃ¤ubigern nach Â§ 428 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) werden lÃ¤sst, so dass der VerfÃ¼gende gegenÃ¼ber mehreren GlÃ¤ubigern lediglich verpflichtet ist, die Leistung nur einmal zu bewirken. In diesem Fall befreit die Leistung an einen frei wÃ¤hlbaren GlÃ¤ubiger den Schuldner von seiner Verpflichtung gegenÃ¼ber sÃ¤mtlichen GesamtglÃ¤ubigern (BÃ¶ttcher in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, Â§ 428 BGB, Rn. 1). Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist jedenfalls so auszulegen, dass gegen den VerfÃ¼genden gerichtete ErstattungsansprÃ¼che insgesamt nicht den Betrag Ã¼bersteigen dÃ¼rfen, der dem VerfÃ¼genden aus den zu Unrecht an den verstorbenen Versicherten gezahlten Leistungen zugeflossen ist (so bereits fÃ¼r EmpfÃ¤nger im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI: Urteil des Senats vom 15. September 2015, L 2 R 104/13).

Nach dem Wortlaut des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist der VerfÃ¼gende zur Erstattung des â entsprechenden Betragesâ verpflichtet. Im Rahmen der Definition des VerfÃ¼genden nennt die Vorschrift weiter die Voraussetzung, dass die Person als VerfÃ¼gungsberechtigte â Ã¼ber den entsprechenden Betragâ ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen hat. Daraus ergibt sich, dass der zu erstattende Betrag nicht die gesamten Geldleistungen umfasst, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sondern auf die HÃ¶he beschrÃ¤nkt ist, in welcher der VerfÃ¼gende im Rahmen des bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts verfÃ¼gt hat. FÃ¼r die Beklagte bedeutet dies bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift, dass sie von vornherein nicht die Erstattung ihrer gesamten Ãberzahlung fÃ¼r den Monat Juli 2012 in HÃ¶he von 1.121,06 â¬ von der KlÃ¤gerin fordern kann. Gleiches gilt fÃ¼r den Erstattungsanspruch der Beigeladenen hinsichtlich des Ã¼berzahlten Witwengeldes fÃ¼r den Monat Juli 2012. Der Wortlaut begrenzt damit den einzelnen RÃ¼ckerstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI. Eine Aussage dahingehend, ob diese HaftungsbeschrÃ¤nkung zugunsten des VerfÃ¼genden absolut gelten soll oder lediglich relativ wirkt im Hinblick auf die jeweils einzelnen ErstattungsansprÃ¼che mehrerer Anspruchsinhaber nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, trifft der Wortlaut indes nicht.

Die absolute Begrenzung des Erstattungsbetrages folgt jedoch aus Sinn und Zweck des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI. Die Vorschrift soll im Ã¶ffentlichen Interesse gewÃ¤hrleisten, dass zu Unrecht geleistete Rentenzahlungen, die von Dritten empfangen oder Ã¼ber die Dritte verfÃ¼gt haben, von dem EmpfÃ¤nger oder VerfÃ¼genden zurÃ¼ckerstattet werden. Geschaffen wird ein Sonderrecht des Staates, das die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ã¼berlagert und die erfolgte VermÃ¶gensverschiebung dem VerfÃ¼genden nicht zu Lasten der Beitragszahler endgÃ¼ltig belÃ¤sst (Urteil des Senats vom 15. September 2015, L 2 R 104/13). Dabei ist ein Wegfall der Bereicherung des VerfÃ¼genden im Sinne des Â§ 818 Abs. 3 BGB im Rahmen des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI grundsÃ¤tzlich unbeachtlich (KÃ¼hn, in: Kreikebohm, SGB VI, 5. Aufl. 2017, Â§ 118, Rn. 68; vgl. zur Parallelvorschrift des Â§ 96 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch Â SGB VII

Â : LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2017, L 16/3 U 58/14). Diese verschÃ¤rfte bereicherungsrechtliche Haftung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch verfassungsgemÃ¤Ã□ und mit Art. 3 Grundgesetz (GG) vereinbar (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2002, B 5 RJ 42/01 R; KÃ¶rner, in: Kass/Komm, SGB VI, Stand September 2019, Â§ 118, Rn. 28a; offen gelassen in BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2018, 1 BvR 606/14). Letztlich handelt es sich beim Erstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI damit um eine bereicherungsrechtliche AbschÃ¶pfung des beim EmpfÃ¤nger oder VerfÃ¼genden eingetretenen VermÃ¶gensvorteils. Der VermÃ¶gensvorteil des VerfÃ¼genden ist jedoch bereits abgeschÃ¶pft, wenn â□□ wie hier gegenÃ¼ber der Beigeladenen â□□ einer der aus Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI abgeleiteten ErstattungsansprÃ¼che vollstÃ¤ndig befriedigt wurde.

Eine absolute HaftungsbeschrÃ¤nkung folgt auch aus der Systematik der Â§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI. Die nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI mÃ¶glichen Schuldner haften nicht einzeln fÃ¼r die Erstattung des gesamten Ã□berzahlungsbetrages, sondern sind nur verpflichtet, den Betrag, den sie aus dem Konto des verstorbenen Versicherten erhalten haben, entsprechend zu erstatten (ebenso PflÃ¼ger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 118 SGB VI, Rn. 151; Reinhardt, SGB VI, 4. Aufl. 2018, Â§ 118, Rn. 12; KÃ¼hn, in: Kreikebohm, SGB VI, 5. Aufl. 2017, Â§ 118, Rn. 80). Denn der RÃ¼ckforderungsanspruch nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI korrespondiert mit der â□□Entreicherungâ□□ des vorrangig zur RÃ¼ckfÃ¼hrung verpflichteten kontofÃ¼hrenden Geldinstituts nach Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI (KÃ¼hn, in: Kreikebohm, SGB VI, 5. Aufl. 2017, Â§ 118, Rn. 64) durch den VerfÃ¼genden oder den EmpfÃ¤nger. Eine Ã¼ber diesen Betrag hinausgehende Erstattung im Interesse der Versichertengemeinschaft (oder im Falle des Â§ 52 Abs. 4 BeamtVG des Dienstherrn) wÃ¼rde eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige und auch durch das Verhalten des Schuldners nicht gerechtfertigte individuelle Belastung darstellen. Zwar soll der VerfÃ¼gende aus der ungerechtfertigten RentenÃ¼berweisung keine wirtschaftlichen Vorteile ziehen kÃ¶nnen, jedoch soll er auch keine wirtschaftlichen Nachteile befÃ¼rchten mÃ¼ssen. Den Interessen der Versichertengemeinschaft (oder des Dienstherrn) wird bereits durch die nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gewÃ¤hrten Privilegierungen ausreichend Rechnung getragen. Hierzu gehÃ¶rt, dass sich die Anspruchsgegner nicht â□□ wie etwa die Erben â□□ auf die Vertrauensschutzregelungen der Â§ 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Â§Â§ 45, 48 SGB X (vgl. BT-Drucks. 13/2590, S. 25) oder die Jahresfrist nach Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X berufen kÃ¶nnen und die Auswahl innerhalb der nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in Betracht kommenden Schuldner (VerfÃ¼gende und EmpfÃ¤nger) nach ZweckmÃ¤Ã□igkeitsgesichtspunkten erfolgen darf (vgl. BSG, Urteil vom 10. Juli 2012, B 13 R 105/11; Beschluss des Senats vom 9. Juli 2013, L 2 R 120/13 NZB).

Die Haftung der KlÃ¤gerin aus Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist vor diesem Hintergrund auf die HÃ¶he des von ihr verfÃ¼gten Betrages von 900,00 â□¬ beschrÃ¤nkt. Mit RÃ¼ckzahlung dieses Betrages an die Beigeladene ist der Anspruch der Beklagten in vollem Umfang untergegangen. Die KlÃ¤gerin ist nicht verpflichtet, der Beklagten weitere 900,00 â□¬ zu erstatten. Die Berufung hat daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teils. 3 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision war gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen. Der Senat misst der Rechtsfrage, ob die Haftung eines VerfÃ¼genden im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI fÃ¼r den Fall, dass mehrere LeistungstrÃ¤ger AnsprÃ¼che auf Erstattung aus dieser Vorschrift gegen ihn geltend machen, absolut beschrÃ¤nkt ist auf die HÃ¶he des Betrages, Ã¼ber den verfÃ¼gt wurde, grundsÃ¤tzliche Bedeutung bei.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teils. 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Â§ 47 Abs. 1 S 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Erstellt am: 06.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024